

Bezugspreis: In ganzen deutschen Reich: Außerhalb des deutschen Reiches tritt Post- und Frachtpreis hinzu. Einzelne Nummern: 10 Pf.

Dresdner Journal.

Annahme von Anzeigen... Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Zwingstraße No. 20.

für die Gesamtleitung verantwortlich: Otto Bantz, Professor der Literatur- und Kunstgeschichte.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Amtshauptmann von Basse zu Weissen unter Ernennung zum Geheimen Regierungsrath die Stelle des 1. Rathes bei der Kreisauptmannschaft zu Dresden zu übertragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, den Hilfsarbeiter bei der Kreisauptmannschaft zu Zwickau, Regierungsrath Starke zum Amtshauptmann in Marienberg zu ernennen.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist der Amtshauptmann von Kirchbach zu Marienberg zur Amtshauptmannschaft Weissen und der Regierungsrath von Wilsleben, bisher bei der Amtshauptmannschaft Zwickau, als Hilfsarbeiter zur Kreisauptmannschaft Zwickau veretzt worden.

Dresden, 31. Januar. Se. Majestät der König haben den Amtsrichter Paul Eduard Raden in Zwickau zum Rath bei dem Landgericht Banzen zu ernennen Allergnädigt geruht.

Bekanntmachung.

Das Ministerium des Innern hat in Gemäßheit § 47 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) vom 1. Februar dieses Jahres ab an Stelle des Regierungsrath Starke in Zwickau

den bisherigen Stellvertreter des Schiedsgerichtsvorsitzenden, Regierungsrath bei der Kreisauptmannschaft Zwickau, Dr. Bonitz dort,

das Amt eines Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die Section III der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft mit dem Sipe in Zwickau

und die Section IV der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft mit dem Sipe in Chemnitz

übertragen und zu dessen Stellvertreter den Regierungsrath bei der nämlichen Kreisauptmannschaft von Wilschi ernannt.

Dresden, am 31. Januar 1887. Ministerium des Innern. v. Kopsch, Ballwitz. Weisbord.

Verbot.

Die unterzeichnete Königliche Kreisauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemocratie vom 21. October 1878 die Nummer 9 des laufenden (5.) Jahrgangs der periodischen Druckschrift:

„Sächsisches Wochenblatt, Organ für Politik und Volkswirtschaft, Expedition, Druck und Verlag von Schönfeld und Harnisch, verantwortlicher Redacteur O. Harnisch, sämmtlich in Dresden,“

sowie zugleich das fernere Erscheinen dieser Druckschrift verboten.

Dresden, den 31. Januar 1887. Königlich Sächsische Kreisauptmannschaft von Koppensfeld. Bloß.

Feuilleton.

K. Hoftheater. — Neustadt. — Am 29. Januar: „Der Königsleutnant.“ Lustspiel in 4 Akten von Karl Haglorn.

Auch ohne Stoff kann diese Komödie, wie dessen letzte Aufführung bewiesen hat, bei Vertretung der Titelrolle durch Hrn. Klein in allgemein ansprechender Wirkung gebracht werden. Unter den jetzt lebenden deutschen Schauspielern hat allerdings Hr. Quase seinen Thron eine geistige Bornehmheit und in sich zurückgedrängt, nur selten und in ganz individueller Weise hervorbrechende Gefühlsmüdigkeit und Reizbarkeit gegeben, die ebenso vollendet und technisch sein durchgearbeitet wahrscheinlich von keinem Nachfolger zu erreichen sein wird; um so weniger, da den Spätergeborenen durch den Umschwung des Zeitgeistes derartige französische Charaktergestalten immer unzugänglicher werden. Doch auch in etwas derberen Strichen und Farben läßt sich schauspielerisch dieser Aufgabe Bühnenwirkung genug abgewinnen und Hr. Klein brachte dazu die nötige Geschicklichkeit und die stets für diesen Künstler gewinnende Energie der Arbeitskraft mit. Das Publikum zeichnete dieses achtbare Bestreben durch lebhaften Beifall aus. Der Darsteller wird dem Ziele näher kommen und mehr erreichen, wenn er sich bemüht, scheinbar weniger erreichen zu wollen, das heißt, wenn er die Effekte dämpft und es über sich gewinnt, dabei das Theater möglichst zu vergehen.

Hr. Diacono spielt den jungen Goethe, der ihr

Nichtamtlicher Teil.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 31. Januar. (Tel. d. Dresdn. Journ.) Der Seperstrife ist als überwunden zu betrachten. Infolge Zugangs sind alle Seperstrifen wiederbesetzt.

Neustadt a. d. S., 30. Januar. (W. L. B.) Der heute stattgehabte Parteitag der National-Liberalen von Südwestdeutschland, welcher von über 4000 Personen besucht war, wurde von dem bisherigen Reichstagsabgeordneten Dr. Bärklin mit einem Rückblick auf die Vorkommnisse vor der Auflösung des Reichstags eröffnet. Sodann ergriff Oberbürgermeister Riquel, fürmlich begrüßt, das Wort.

Der Redner wies auf die ernste Lage hin, in welcher die Diplomatie den Leidenschaften des Volkes gegenüber machtlos sei und die Erhaltung des Friedens nur auf der Stärke des deutschen Heeres beruhe. Deshalb sei von der Regierung die Militärvorlage eingebracht; die Mehrheit des Reichstags habe die Entscheidung erst verögert und dann die Vorlage ungenügend bewilligt; obwohl das Septennat sich bei hinreichender Sicherung der Rechte des Parlaments zweimal bewährt habe Durchbruch des Abkommens, welches eine Lücke in der Verfassung ausfüllte, sei die Gefahr eines Konflikt mit dem Innern heraufbeschworen worden. Der Redner beauftragte hierauf die Gründe, welche die Annahme der dreijährigen Bemilligung unmöglich gemacht, und erklärte: Im Kampfe gegen das nationale Interesse und die Sicherheit könne der Liberalismus nicht wachsen, wird sich Vereidiger einer ruhig fortschreitenden Entwicklung des Vaterlandes; durch einen inneren Kampf werde Kaiser und Reich schwer geschädigt, wenn vor Aufhebung eines solchen Kampfes ein Krieg ausbräche, sei die Gefahr doppelt groß. Die Opposition habe aus der Geschichte nichts gelernt, die Haltung des Zentrums sei unbegreiflich, da es sich nicht um eine politische konfessionelle Frage handle, sondern um die Wohlfahrt und Sicherheit des Vaterlandes, die alten Gegner verschleierten das Wesen des Streits durch Schlagworte wie „Monopol“, „Absolutismus“, „Parlamentarismus“, „Gleichberechtigung der Konfessionen“ u. a. Er appelliert nicht nur an die Jugend, sondern auch an Familienälteste und ehemalige Soldaten. Man sollte dem Kaiser dankbar sein, das Volk anzuführen und Parteizwistigkeiten zu vermeiden. Das Volk solle Schiedsrichter sein zwischen denen, welche die Freiheit schüren, welche die Verfassung gefährden und denen, welche die Wehrkraft befestigen und für Kaiser und Reich einstehen wollen.

Dr. Bärklin proklamirte hierauf unter allgemeiner Zustimmung Riquel als Reichstagskandidaten für den Wahlkreis Kaiserlautern-Kirchheimbolanden und verlas ein aus Mannheim eingetroffenes Begrüßungsgramm. Die Versammlung beschloß, ein Huldigungsgramm an Sr. Majestät den Kaiser zu senden.

London, 31. Januar. Dem „Traf. Journ.“ wird von hier gemeldet: Es geht das Gerücht, es sei Emin Bey gelungen, sich einen Weg durch das Gebiet des Königs von Uganda zu bahnen. Emin Bey soll auf dem Wege nach der Küste Afrikas sein.

Velfast, 30. Januar, abends. (W. L. B.) Gestern abend und heute abend kam es wieder zu ersten Störungen der öffentlichen Ordnung, wobei aus einer größeren Volksmenge gegen die Polizeibeamten mit Steinen geworfen und mit Revolvern geschossen wurde. Die Polizei machte von der Feuerwaffe Gebrauch und nahm etwa 50 Verhaftungen vor. Von den Aufstörern sind mehrere verwundet worden.

gerade bei den Eigentümlichkeiten ihrer Begabung und Rollenrichtung sehr schwer werden muß, gegenwärtig immerhin viel besser, namentlich weniger houbrettenhaft, als bei ihrer ersten Darstellung dieser Partie. D. V.

Heimliche Liebe.

Ein Schicksal aus den bayerischen Bergen von Friedr. Volz. (Fortsetzung.)

Der Jäger bejahte die Frage und die Wälerin fuhr fort:

„Gut, dann werde ich mich Euch anschließen, wenn Ihr es erlaubt. Ich möchte sonst den Heimweg in der Dunkelheit verschlen, da ich mit den Wegen und Pfaden hier in der Nachbarschaft noch nicht so genau bekannt bin.“

Der Jäger sprach seine Bereitwilligkeit aus, sie nach dem Forsthaus zu begleiten, und erkundigte sich dann in einem unbefangenen Tone, während er aber zugleich einen verholenen Blick zu der Alten hinüberwarf, wo sie denn ihren gewöhnlichen Führer heute gelassen habe?

„Ihr meint den Fischerjadel von Schliers?“ fragte die Dame nachlässig dagegen. „Nun, den hab' ich schon seit einigen Tagen nicht mehr gesehen. Ich habe in letzter Zeit kleinere Ausflüge und Spaziergänge immer allein und ohne Führer gemacht.“

Während sie noch sprach, verdunkelte die Gestalt eines neuen Ankömmlings die Thüre und aufblühend sahen sie den Fischerjadel auf der Schwelle stehen. Der Burgle, der mit raschem Blicke die Anwesenden überflog, kam etwas außer Fassung, als er ein paar

Dresden, 31. Januar. Das neue Landsturmgesetz für Österreich-Ungarn.

Am 22. d. Mts. veröffentlichte das Reichsgesetzblatt die Vollausführungen zu dem bereits im letzten Sommer von beiden Parlamenten votierten Landsturmgesetz, dessen wichtigste Bestimmungen dahin geht, daß jeder Staatsbürger vom vollendeten 19. bis 42. Lebensjahre verpflichtet ist, im Kriegsfall Militärdienst zu leisten, ganz abgesehen davon, ob derselbe seiner 12-jährigen Wehrpflicht genügt hat oder nicht. Das betreffende Gesetz ging nach mannigfachen Schwierigkeiten in den Parlamenten durch, Schwierigkeiten, welche nicht so sehr dem Prinzip selbst gelten, als dem Umstande, daß die Vorlage nicht Beruhigung darüber gewährte, bis zu welchem Ausmaße die Verwendung des Landsturmes im Nothfalle sich erstrecken würde. Es herrschte namentlich die Befürchtung, daß die Kriegsverwaltung einzig darauf ausgehe, die Dienstzeit von 12 auf 22 Jahre zu verlängern. Diesbezüglich haben die eben erschienenen Landsturmvorschriften einige Klarheit gebracht; sie gewähren zugleich ein beiläufiges Bild dessen, was die Kriegsverwaltung von der neuen Einrichtung erwartet. Angesichts der Wichtigkeit, welche der Wehrfähigkeit jeder Großmacht bei der heutigen Lage innewohnt, dürfte es auch für weitere Kreise nicht ohne Interesse sein, die näheren Wirkungen der in das öffentliche Leben tief einschneidenden Neuerung kennen zu lernen.

Bekanntlich beträgt die Gesamtdienstzeit in Präsenzstande, Reserve und Landwehr 12 Jahre; sie beginnt mit dem 20. und endet mit dem 32. Lebensjahre. Unter solchen Umständen stellte sich die Kriegsstärke der österreichisch-ungarischen Armee auf über 1 000 000, durch das Landsturmgesetz wird aber das wehrpflichtige Alter bis zum 42. Lebensjahre ausgedehnt; es kommen noch 11 Altersklassen hinzu. Es ist also klar, daß, wenn der Staat im Bedarfsfalle nur die bereits gedienten Leute zum Landsturm einberuft, ihm nahezu die doppelte Zahl geschulter Mannschaften zur Verfügung steht. Der Staat hat auch das Recht, Landsturmmänner zur Ausfüllung von Lücken in den Linien oder Landwehtruppen heranzuziehen. Diese Bestimmung ist die wichtigste des ganzen Gesetzes und man geht wohl nicht zu weit mit der Annahme, daß ihre Wirkung die Landsturmvorlage überhaupt geschaffen wurde. Denn es wird keinem vernünftigen Menschen einfallen, zu glauben, die Kriegsverwaltung gedente aus ungeschulden Leuten Truppenkörper zu formieren und diese dem mörderischen Feuer der Reitergewehre entgegenzustellen. § 1 bezeichnet auch die Verwendung des Landsturmes und zwar: 1) Formierung von Abteilungen als Besatzungs- und Trappentruppen, zur Grenzbesatzung und Landesverteidigung. 2) Besondere Dienstleistungen, als technische Arbeiten, Kränwejen, Krankenpflege. 3) Deckung der Abgänge beim Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr. Obwohl dieses im Gesetze nicht ausgeprochen wird, ist es keinem Militär zweifelhaft, daß im Kriegsfall die nächste Verwendung des Landsturmes bei Hilfsarbeiten erfolgen wird, besonders zum Sanitäts- und Transportdienste. Die Bildung selbständiger Landsturmkörper würde dann auch erfolgen, aber jedenfalls so, daß ein erheblicher Prozentsatz militärisch geschulter Leute sich darunter befindet.

Der Landsturm zerfällt in zwei Gruppen „Aufgebote“ genannt. Das erste Aufgebot umfaßt die 19 ersten Altersklassen und zwar die Pflchtigen von 19 bis 37 Jahren; das zweite Aufgebot jene von 38 bis einschließlic 42 Jahren. Zum Zwecke der Landsturmorganisation wird die ganze Monarchie in Landsturmbezirke eingeteilt, welche mit den schon bestehenden Landwehrbataillonsbezirken zusammenfallen. Der

Personen in der Hütte erblickte, die er hier nicht zu finden erwartet hatte. Berlegen blieb er einen Augenblick unter der Thüre stehen, dann aber begrüßte er die Wälerin mit abgezogenem Hute und einem Krachstufte, warf dem Jäger auf dem Herde einen finstern Blick zu und trat zur Alten, die er leise nach Burgle fragte.

„Weißt, wo sie ist“, sagte die Alte kurz und frohig. „Nur halt eben warten, bis sie kommt. Hat ja sie auch warten müssen, bis Du gekommen bist.“

Der Jäger lächelte bei diesen Worten verholten und Jadel, dem das nicht entging, warf ihm einen grimmigen Blick zu. Die Antwort des Jägers brachte kein Blut in Wallung, aber da er sich eines Unrechtes gegen die Herrin der Alm bewußt und nicht sicher war, wie er selbst von ihr, die er so lange vernachlässigt hatte, empfangen werden würde, so wagte er nicht, feindselig gegen den Jäger aufzutreten. Er setzte sich also in eine Ecke der Hütte und wartete stumm auf das Erscheinen Burgles.

„Gib, geh' fort und such' die Burgle“, sagte nach einer Weile die Alte zu dem Wälsbuben, der seine Aufmerksamkeit in der letzten halben Stunde teils den erschienenen Gästen, teils den noch abigen Speise-resten gewidmet hatte. „Sag' zu ihr, es wär' eine gar keine Gesellschaft nach und nach zusammen kommen und sie soll' doch auf ein paar Minuten herein-schau'n.“

Der Wälsbub' verschwand augenblicklich, aber es verging Minute um Minute und der Abgeblende wollte noch immer nicht mit der Gemerin zurückkommen. Die Wälerin verlangte eine Schale Milch,

Kommandant des letzteren führt auch den Befehl über den Landsturmbezirk. Bei Bedarf werden zum Aufzuge- und Territorialbataillone gebildet; zu ersteren werden sämtliche Pflchtigen und die im Bezirke anwesenden Landsturmmänner einberufen; zu den Territorialbataillonen hingegen werden alle vorfindlichen Landsturmmänner ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit einberufen. Erstere stellen also regelrechte Truppenformationen dar. Das Aufzugebataillon gliedert sich in 4 Feld- und 1 Ersatzkompanie; das Territorialbataillon besteht aus 3 bis 6 Feldkompanien. Die Stärke eines Aufzugebataillons, welche bei einem Überfalle zunächst in Rechnung kommen, stellt sich auf über 1000 Mann, welche zunächst dem ersten Aufgebote zu entnehmen sind. Die Territorialbataillone werden aus Mannschaften beider Aufgebote gleichmäßig gebildet.

Sehr wichtig sind jene Bestimmungen, welche von dem Ersatz für das Heer und die Landwehr handeln. Das Gesetz bestimmt diesbezüglich, daß diese Ersatzstellung nur dann erfolgen soll, wenn die vorhandene Ersatzreserve nicht ausreicht und auch dann können nur Mannschaften des ersten Aufgebotes hierzu herangezogen werden, wobei mit der jüngsten Altersklasse begonnen werden soll. Schlimmsten Falles kann also ein Mann nur bis zu seinem 37. Jahre in die erste Linie eingeteilt werden. Es ist auch vorgelegt, daß zuerst jene Leute herangezogen werden, welche aus was immer für Ursache nicht präsent gebient haben.

Die Bewohnung, Bekleidung und Ausrüstung des Landsturmes erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Borräde, für welche schon in Friedenszeiten vorzuzuregen ist. Jene einberufenen Landsturmmänner, welche eine Uniform nicht erhalten können, bedienen sich der eigenen Kleidung, müssen jedoch als Erkennungszeichen eine schwarzgelbe Armbinde am linken Oberarme tragen, durch welche sie auch unter völlerrechtlichen Schutz gestellt werden. Überdies hat jeder Mann sein Identifikationsblatt wohlverwahrt zu tragen. Bei Uebungen muß die Distinktion erkennbar sein. Offiziere, welche früher nicht gebient haben und nicht im Besitze einer Uniform sind, können ihre Kleider behalten, müssen aber mindestens Joppe, Säbel mit Offizierssporette, Distinktionszeichen und im Truppendienste auch die Feldbinde tragen. Der Mann, welcher der eigenen Kleidung sich bedient, erhält eine Entschädigung von 10 Kreuzern täglich. Der Bedarf an Offizieren wird durch solche Personen gedeckt, welche im Heere als Offiziere gebient (diese unterstehen ausnahmsweise bis zu ihrem 60 Jahre der Landsturmpflicht), durch ehemalige geeignete Unteroffiziere und durch Personen aus dem Zivilstande, welche infolge ihrer Stellung und Bildung sich eignen. Letztere müssen sich jedoch zur Abolierung eines militärischen Kurus, beziehungsweise zur Ablegung einer Prüfung verpflichten. Die Ernennung der Landsturmoffiziere erfolgt durch den Kaiser. Bei Einberufung des Landsturmes, welche über Befehl des Kaisers und bloß aus Kriegsdauer erfolgt, haben Mannschaften und Offiziere den Landsturm abzuliegen. Derselben geht die Aufbietung voraus, welche vom Ministerium für Landesverteidigung im Wege der politischen Behörden und der Gemeindevorstellungen beauftragt und in den Anstaltsblättern veröffentlicht wird. Diese Aufbietung dient als allgemeine Verständigung zur Bereitwilligkeit; 24 Stunden nach Erhalt der Einberufung muß der Landsturmpflichtige einrücken.

Es ist klar, daß die Tauglichkeitsgrenze für den Landsturm viel weiter gesteckt ist, als für das stehende Heer. Nur solche Gebrechen, welche sowohl die Verwendung im Wehrdienste als auch zu Hilfsarbeiten ausschließen, haben die Befreiung von der Landsturmpflicht zur Folge. Befreiungen aus sonstigen Gründen finden grundsätzlich nicht statt. Öffentliche, auf ihren

durchblätterte langsam ihre Skizzenbuch und unterhielt sich mit der Alten, die aber nur lauge Antworten gab, Jadel sah stumm und unbeweglich in seiner Ecke und hielt die Augen starr auf die Dame gefeselt. Der Jäger aber nahm die Fische von der Wand, schritt wieder zum Herde zurück und fing dann an, allerlei lustige Länze und Vänbler zu spielen. Nach einer Weile leitete er zu Gesangsweisen über und begann zu singen:

„A Jägerbursch bin i' Dacheim net viel halt, Aber drauß'n a Rind Im frisch' grünen Holt, Und was braucht denn a Jäger? A Jäger braucht nix, Als a schwarzgeautes Derrn' Und an Hund und a Wälsch.“

Hier wurde der Sänger einen Augenblick unterbrochen, denn die Hüttenthüre ging auf und herein trat Burgle, während hinter ihr der Wälsbub' sichtbar wurde. Die Jäge des jungen Wälsbubens waren marmorbleich, aber finster, und aus ihren dunkeln Augen blickte es unheilverkündend nach der Ecke, in der Jadel saß und kaum nach der Geliebten hinzubilden wagte. Burgle grüßte aber weder ihn, noch die Wälerin, nahm auch sonst nicht die geringste Notiz von ihnen, sondern schritt gerade auf den Jäger zu, dem sie die Hand entgegenstreckte und sagte: